

Merkblatt mit Informationen zur Luftaufsicht

Der DHV ist gemäß § 3 BeauftrV Abs. 4 mit der Aufsicht über den Betrieb von Luftsportgeräten auf Flugplätzen und Geländen beauftragt, wenn diese ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen und sofern nicht ein anderer Beauftragter die Aufsicht führt. Der DHV ist somit für die Luftaufsicht auf rund 1.000 Fluggeländen für Drachen und Gleitschirme in Deutschland zuständig. Maßgeblich ist § 29 LuftVG.

Um die Sicherheit und Ordnung auf diesen Geländen zu gewährleisten, werden Piloten und Pilotinnen zu örtlichen „Beauftragten für Luftaufsicht“ ernannt. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf Vorschlag des jeweiligen Geländehalters und ist auf drei Jahre befristet. Sie kann jedoch widerrufen oder verlängert werden. Darüber hinaus gibt es auch überörtliche Beauftragte für Luftaufsicht, die zuständig sind, wenn für ein Fluggelände kein örtlicher Beauftragter ernannt wurde oder dieser nicht erreichbar ist.

Für Gelände mit Mischflugbetrieb – zum Beispiel auf Segelflugplätzen – hat der DHV bzw. der örtlich Beauftragte für Luftaufsicht die Luftaufsicht, wenn kein Startleiter vorhanden ist und nur Drachen- oder Gleitschirmschlepps durchgeführt werden.

1. Eignungsvoraussetzungen

- grundsätzlich der unbeschränkte Luftfahrerschein,
- die Kenntnis der für den Aufgabenbereich wichtigen Bestimmungen und Verfahren,
- bei Schleppländen die Schlepstart- oder Windenführerberechtigung.

Außerdem dürfen keine Tatsachen bekannt sein, die Zweifel an der fachlichen und persönlichen Eignung begründen.

2. Wann wird die Luftaufsicht tätig?

Die Luftaufsicht greift ein, wenn Umstände bekannt werden, die die Sicherheit des Drachen- und Gleitschirmflugbetriebs oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch den Flugbetrieb gefährden. Beauftragte für Luftaufsicht sollten sowohl den Überblick im Gelände als auch im Luftraum wahren. Eine lückenlose Überprüfung jedes Fluges und jedes Piloten entspricht jedoch nicht dem Zweck der Luftaufsicht.

3. Welche Berechtigung haben Luftaufsichtsberechtigte?

- Im Bedarfsfall können Luftaufsichtsberechtigte Anordnungen (luftaufsichtliche Verfügungen) treffen, die für alle Beteiligten verbindlich sind. Dabei müssen die Maßnahmen in Art, Umfang und Dauer der Gefahrabwehr notwendig und zweckmäßig sein. Der/Die Beauftragte für Luftaufsicht sollte in solchen Fällen mit „Fingerspitzengefühl“ vorgehen.
- Luftaufsichtsberechtigte können Kontrollen durchführen und als Startleiter tätig sein.

- Luftaufsichtsberechtigte sind berechtigt, ein Flugverbot auszusprechen. Das Aussprechen eines Flugverbotes (z.B. wegen groben Fehlverhaltens) oder Festlegung eines Startverbotes wegen Überfüllung, Unfallgefahr, etc. im Fluggebiet ist möglich.
- Luftaufsichtsberechtigte sind berechtigt, die Lizenzen und die mitzuführenden Unterlagen (z.B. Versicherungsnachweis) zu überprüfen.
- Luftaufsichtsberechtigte sind berechtigt, im Bedarfsfall die Ausrüstung zu überprüfen.

Wenn eine Anordnung langfristig erforderlich ist, müssen Beauftragte für Luftaufsicht dies unverzüglich der DHV-Geschäftsstelle melden, damit die weiteren notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können. Dies gilt auch in Zweifelsfällen, für dringende Situationen, in denen weder örtliche noch überörtliche Beauftragte erreichbar sind, sowie bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen eine Anordnung.

4. Beispiele:

Beauftragter für Luftaufsicht haben einzugreifen oder ggf. ein Flugverbot zu erteilen, wenn z.B.

- ein Rettungseinsatz behindert wird,
- durch riskanten Flugstil andere Flieger und/oder Zuschauern gefährdet werden,
- die Wetterbedingungen gefährlich sind,
- Sicherheitsabstände nicht eingehalten wurden,
- Kein sicherer Start möglich ist,
- Gefährdung von Zuschauern an Start- und Landeplatz,
- andere Flieger durch zu nahes Heranfliegen gefährdet werden,
- ohne Helm gestartet wird,
- kein geprüftes Gerät verwendet wird,
- Verhaltensregeln oder die Geländeordnung missachtet wird,
- gegen die Auflagen der Erlaubnis nach § 25 LuftVG, wie z.B. Einfliegen in Schutzzonen, verstoßen wird,
- ein Pilot nach Alkoholgenuss starten will oder unter Drogen steht,
- das Gelände nicht mehr geeignet ist (z.B. Hindernisse im Abflugbereich).

5. Was passiert, wenn Piloten den Anordnungen nicht folgen?

Die Luftaufsicht hat keine Polizeigewalt (Staatliches Gewaltmonopol). Wenn ein Pilot eine Anordnung ignoriert, muss dies weiterverfolgt werden. Je nach Situation und Notwendigkeit empfehlen wir ein stufenweises Vorgehen, z.B. Abmahnung durch den Geländehalter, Information an den DHV (der dann weitere Maßnahmen einleitet), Anzeige bei der Polizeibehörde. Bei Sicherheitsproblemen sollte der Fall dokumentiert und dem DHV zugeleitet werden.

Wenn eine Maßnahme der Luftaufsicht missachtet wird, muss die Luftaufsicht nicht für die Folgen haften. Wenn z.B. ein Pilot mit nicht mustergeprüftem Speedglider beabsichtigt zu starten, hat die

Luftaufsicht einzugreifen und ein Startverbot zu erteilen. Wenn der Pilot trotzdem startet und einen Unfall verursacht, haftet der Pilot selbst.

Bei Gefahr im Verzug gelten die sogenannten „Jedermannsrechte“. Beispiel: Ein Tandempilot startet mit seinem Passagier unmittelbar in eine Gewitterfront. Hier ist für die Unversehrtheit des Passagiers ein sofortiges Eingreifen notwendig und der Pilot kann mit geeigneten Maßnahmen am Start gehindert werden.

6. Beauftragte für Luftaufsicht müssen nicht:

- jeden Piloten kontrollieren,
- ständig vor Ort sein,
- unangemessene Prüfung von Details der Ausrüstung vornehmen (z.B. Überprüfung des Packintervalls beim Rettungsgerät),
- die Startleiterfunktion ausüben, wenn nicht erforderlich.

7. Haftpflichtversicherung:

Die Luftaufsichtsberechtigten sind über den DHV beim HDI versichert. Es besteht eine Haftpflichtversicherung für Startleiter und Beauftragte für Luftaufsicht mit einer Deckungssumme von 1.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden. Sie gilt für Startleiter mit Luftfahrerschein sowie für Beauftragte für Luftaufsicht. Die Versicherung ist für alle DHV-Mitglieder kostenlos. Informationen zur Versicherung unter:

<https://www.dhv.de/mitgliedschaft/versicherung/im-mitgliedsbeitrag-enthalten/>

8. Weitere Informationen:

- [Allgemeine Information und Formulare zur Luftaufsicht auf dhv.de](#)
- [Merkblatt des DHV „Flugbetrieb auf Flugfeldern und Gastflugregelungen – juristische Betrachtung“ als pdf auf dhv.de zum Download](#)

Habt ihr noch Fragen zur Luftaufsicht?

Wir helfen euch gerne weiter! Ihr erreicht uns im Referat Flugbetrieb unter der Telefonnummer 08022-9675-10 oder per E-Mail an flugbetrieb@dhvmail.de.